

► Urteilsgründe

Einlassung des Betroffenen muss in Urteilsgründen mitgeteilt sein

| In amtsgerichtlichen Entscheidungen wird häufig die Einlassung des Betroffenen nicht bzw. nicht ausreichend in den Urteilsgründen mitgeteilt. Diesen Fehler moniert das OLG Karlsruhe (15.9.16, 2 (7) SsBs 507/16-AK 173/16, Abruf-Nr. 189169). |

Das OLG verweist darauf, dass die Urteilsgründe in einem solchen Fall als lückenhaft anzusehen sind. Denn das Urteil lasse nicht erkennen, auf welche Tatsachen das Gericht seine Überzeugung gestützt habe, ob und wie sich der Betroffene eingelassen habe, ob der Richter der Einlassung folge oder ob und inwieweit er die Einlassung für widerlegt ansehe. Räume der Betroffene die Tat nicht in vollem Umfang glaubhaft ein, müssten die Urteilsgründe die tragenden Beweismittel wiedergeben und sich mit ihnen auseinandersetzen.

PRAXISHINWEIS | Die Einlassung muss auch mitgeteilt werden, wenn ihr das Gericht nur teilweise folgt und sie offensichtlich teilweise für widerlegt hält (vgl. zu der Problematik auch noch OLG Bamberg VA 09, 212; 15, 120; OLG Braunschweig VA 13, 174; OLG Celle VA 10, 192; OLG Hamm StraFo 03, 133; OLG Koblenz VA 10, 197; OLG Köln VA 11, 51; OLG Schleswig VA 14, 100).

► Prozessrecht

Ist bei Erhöhung der Geldbuße Hinweis erforderlich?

| Ob und wann bei einer vom AG geplanten Erhöhung der Geldbuße ein rechtlicher Hinweis erforderlich ist, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt. Das OLG Hamm hat jetzt noch einmal zu der Frage Stellung genommen (9.8.16, 1 RBs 181/16, Abruf-Nr. 188810). |

Festzuhalten ist: Zwar muss der Betroffene wohl grundsätzlich nicht darauf hingewiesen werden, wenn eine höhere als im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße verhängt werden soll (vgl. OLG Stuttgart VA 11, 52). Etwas anderes gilt aber, wenn es sich um eine unzulässige Überraschungsentscheidung handelt. Das ist der Fall, wenn der Betroffene ohne einen entsprechenden Hinweis des Gerichtes nicht damit rechnen muss, dass die Regelgeldbuße aus dem Bußgeldbescheid erhöht werden würde (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O.; OLG Jena VRS 113, 330; diesem folgend OLG Hamm DAR 10, 99; vgl. auch noch KG VA 14, 102). Das OLG begründet das mit dem Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Das verbiete Überraschungsentscheidungen.

PRAXISHINWEIS | Der Verteidiger muss diese Rechtsprechung im Auge behalten und das Fehlen eines rechtlichen Hinweises mit der Verfahrensrüge geltend machen. Dabei kommt es immer darauf an, ob der Betroffene mit einer Erhöhung der Geldbuße aus dem Bußgeldbescheid rechnen musste. In dem Zusammenhang spielen dann seine Einkommensverhältnisse, ggf. vorliegende Voreintragen sowie die Schuldform eine Rolle.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 189169

Urteil muss
überprüfbar sein



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 188810

Entscheidung darf
nicht überraschend
sein

Verfahrensrüge